

## **Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Marketing and Artificial Intelligence**

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Abs. 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253) hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 23. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen.

## Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht .....	2
§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Form des Antrags.....	3
§ 3 Sprachnachweise.....	3
§ 4 Auswahlkriterien.....	4
§ 5 Eignungsfeststellungsprüfung .....	4
§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung.....	4
§ 7 Inkrafttreten .....	5

## § 1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen werden durch die Regelungen der Rahmensatzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen vom 28. April 2021 in der jeweils gültigen Fassung ergänzt.

## § 2 Form des Antrags

(1) Mit dem im Bewerberportal der Hochschule zu stellendem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen hochzuladen:

- a. das Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Hochschulabschluss) oder eine Bescheinigung der vorläufigen Note, wenn ein Hochschulabschluss bis zum Zeitpunkt der Nachreichungsfrist erlangt werden kann,
- b. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- c. sofern notwendig, das Zertifikat der Akademischen Prüfstellen,
- d. der Nachweis über eine englische Sprachqualifikation,
- e. sofern vorhanden, Nachweise über besondere, über den normalen Hochschulabschluss hinausgehende Leistungen, Befähigungen oder Kenntnisse, die nach dem Bachelorabschluss erbracht oder erworben wurden und
- f. ein Ausweisdokument

Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern. Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.

(2) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

## § 3 Sprachnachweise

Bewerberinnen und Bewerber müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse erbringen. Der Sprachnachweis über die erforderlichen Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 ist durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente zu erbringen:

1. Deutsche Hochschulzugangsberechtigung mit der Angabe über das erreichte Sprachniveau;
2. TOEIC (L&R) mit einer Mindestpunktzahl von 785;
3. TOEFL (iBT) mit einer Mindestpunktzahl von 72;
4. TOEFL (ITP) mit einer Mindestpunktzahl von 543;
5. Cambridge First mit mindestens dem Grade B;
6. Cambridge CAE oder CPE mit mindestens dem Grade C;
7. IELTS mit einer Mindestbewertung von 6.0;
8. PTC Academic B2 mit einer Mindestpunktzahl von 65 oder
9. UNlcert II-Zertifikat mit einer Mindestnote von 2,3.

## § 4 Auswahlkriterien

- (1) Die nach Abzug der Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:
  - a. Ein erster Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Gesundheitsmanagement oder einer verwandten Fachrichtung mit einem überdurchschnittlichen Abschluss (Mindestnote 2,5). Bewerbende mit einem überdurchschnittlichen Abschluss und 180 ECTS-Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschuss.
  - b. Es müssen im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mindestens die Hälfte der ECTS-Leistungspunkte im Bereich der Wirtschaftswissenschaften erworben worden sein. Ein entsprechender Nachweis kann auch über vergleichbare oder gleichwertige Leitungen erbracht werden, über dessen Anerkennung die Auswahlkommission entscheidet.
  - c. Im Falle eines ausländischen Hochschulabschlusses muss dieser von einer ausländischen Hochschule stammen, die gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewertet ist. Die akademische Studiendauer sollte in diesem Fall mindestens 3 Jahre betragen und die Gesamtausbildung (Schule und Studium) mindestens 15 Jahre.
  - d. Eine fachspezifische Berufsausbildung, fachspezifische Berufstätigkeit und andere fachspezifische praktische Tätigkeiten.
  - e. die erforderlichen Sprachnachweise und
  - f. das Ergebnis der Auswahlgespräche.

## § 5 Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Eignungsfeststellungsprüfung werden die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die zum genannten Stichtag ihre vollständigen Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Eignungsfeststellungsprüfung umfasst eine zu protokollierende mündliche Prüfung, die von der Bewerberin oder vom Bewerber bestanden werden muss. Die Prüfung wird von einem Professor des Studiengangs und einen Beisitzer durchgeführt.
- (3) Der Studiengang kann vor Beginn des Bewerbungszeitraums beschließen, dass auf die Durchführung einer Eignungsfeststellungsprüfung verzichtet wird.

## § 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
  - a. die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und
  - b. die fachspezifischen Leistungen, welche die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses um bis zu 0,3 (in Stufen von 0,1) verbessern können (Bonus).
- (2) Zur Bildung der Rangfolge wird der ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Die Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Studiengang „International Marketing and Sales (Master of Arts)“ (konsekutiv) vom 23. Juni 2015 in der Fassung vom 15. Juli 2021 tritt mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 außer Kraft.

Aalen, den 31. Oktober 2024

Gez.

Prof. Dr. Harald Riegel

Rektor